

MIETVERTRAG Hausverbot für Obdachlosen



In unserem Haus lässt eine Bewohnerin seit Jahren jede Nacht einen Obdachlosen bei sich übernachten. Sie sagt, es sei ein Freund, aber nicht ihr Lebensgefährte. Der Mann macht einen seltsamen und ungepflegten Eindruck und verbringt seine Tage auf einer Parkbank am Bahnhof. Können wir anderen Hausbewohner bewirken, dass man ihm Hausverbot erteilt?
SABINE G., MÜNCHEN

„Für ein Hausverbot gibt es nur dann eine Berechtigung, wenn konkrete Gefahren drohen, also wenn tatsächliche Störungen oder Gefährdungen gegeben sind. Rein abstrakte Gefahren oder Besorgnis alleine reichen nicht“, sagt Rudolf Stürzer, Chef der Interessensvereinigung Haus und Grund München. Es müssen also konkrete Belästigungen von anderen Hausbewohnern vorliegen oder häufige Trunkenheit des Mannes, Ruhestörungen oder Ähnliches. Sind solche Dinge nicht gegeben, dann fehlt es an dem Grund für ein Hausverbot. Generell dürfen Mieter Besuch haben. Hinweise darauf, dass der Mann mehr ist als Besuch, liegen vor, wenn er eingezogen ist, seinen Lebensmittelpunkt in der Wohnung hat oder dort gemeldet ist. Allerdings dürfen Mieter von ihrem Vermieter die Zustimmung dazu verlangen, dass ihr Lebensgefährte einzieht, und auch bei einem Untermieter darf der Vermieter seine Zustimmung nur verweigern, wenn seine Interessen überwiegen, etwa, wenn Überbelegung gegeben ist.

svs/Foto: dpa/Assmann